

Die Landessynode hat beschlossen:

3. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom 19. April 2005

Art. 1 Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Stellvertreter der Landessynodalen

Das Kirchengesetz über die Wahl der Stellvertreter der Landessynodalen der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Dezember 1968, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Wahl der Stellvertreter für die Synodalen der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8.12.1966/28.4.1972/vom 11. Mai 1987 (ABl. 1988, Nr. 1, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

Die Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennen zu lernen. Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.

2. Der Wortlaut des bisherigen § 9 wird in § 8 Absatz 1 als neuer Satz 2 angefügt.

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kreissynodalen, die aus zwingenden Gründen nicht an der Wahlhandlung teilnehmen können, haben das Recht, beim Kreiswahlausschuss eine Stimmabgabe durch Briefwahl zu beantragen. § 27 Abs. 2 und Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten ist entsprechend anzuwenden.

(2) Gewählte Kreissynodale, für die der Gemeindekirchenrat nach § 1 Abs. 2 Kirchengesetz über die Wahl und Arbeitsweise der Kreissynode einen Stellvertreter bestimmt, haben das Recht zur Briefwahl, wenn sie und ihr Stellvertreter aus zwingenden Gründen nicht an der Wahlhandlung teilnehmen können.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Dr. A. Fürle
Präses der Synode